

007 K 007/23



AMTSGERICHT WITTEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 08.08.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Witten, Bergerstraße 14, Saal 159**

das im Grundbuch von Witten Blatt 5824 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

1.397/10.000 Miteigentumsanteil an dem aus 2 Flurstücken bestehenden Grundstück

Witten, Flur 38, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Körnerstr. 26,
Größe: 1 a 84 qm

Witten, Flur 38, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Körnerstr. 26,
Größe: 2 a 73 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Erdgeschoss gelegenen
Büro nebst Keller, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

versteigert werden.

Es handelt sich laut Teilungserklärung um eine Büroeinheit im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in der Wittener Innenstadt (Baujahr: 1991). Die Nutzfläche (5 Zimmer, 2 WC-Räume, Teeküche, Flur) beträgt ca. 107 qm. Zu der Einheit gehören Sondernutzungsrechte an einem Außen- sowie einem Garagenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 203.000,00 € (einschl. Sicherheitsabschlag) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Witten, 03.06.2024